

25.09.91

Antrag

des Landes Brandenburg

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht
(Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz - 1. SED-UnBerG)

Punkt 18 der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 1 StrRehaG)

1. In Artikel 1 ist § 17 Abs. 1 wie folgt zu ändern:
 - a) In Satz 1 ist die Zahl "300" durch die Zahl "600" zu ersetzen.
 - b) Satz 2 ist zu streichen.
2. In Artikel 1 sind §§ 18 und 19 zu streichen.
3. Als Folge ist
 - a) in Artikel 1 in § 16 Abs. 3 die Angabe "der §§ 17 bis 19" durch die Angabe "des § 17" zu ersetzen;
 - b) in Art. 1 § 25 wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 1 Satz ist die Angabe "§ 17 und 19" durch die Angabe "§ 17" zu ersetzen;
 - bb) in Absatz 1 Satz 3 ist die Angabe "§§ 16 Abs. 2, 17 und 19" durch die Angabe "§ 16 Abs. 2 und § 17" zu ersetzen;
 - cc) in Absatz 2 Satz 1 ist die Angabe "§§ 17 bis 19" durch die Angabe "§ 17" zu ersetzen;
 - c) Artikel 3 wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 1 ist in § 9a Abs. 4 die Angabe "§§ 16 bis 20" durch die Angabe "§§ 16 und 17" zu ersetzen;
 - bb) Nummer 3 ist zu streichen.

483/3/91

Begründung:

§ 17 Abs. 1 des Entwurfs sieht eine Kapitalentschädigung in Höhe von 300,-- DM für jeden angefangenen Haftmonat vor. Diese ist zu niedrig.

Die Entschädigung beläuft sich nur auf die Hälfte der Leistung, die im Bereich der bisherigen Bundesrepublik unschuldig inhaftierten Personen gewährt wird. Diese erhalten nach § 7 Abs. 3 StrEG für den durch ungerechtfertigte Haft erlittenen immateriellen Schaden eine Entschädigung von 20,-- DM für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung.

Ein sachlicher Grund, die Opfer von Unrechtsurteilen der früheren DDR-Justiz schlechterzustellen, ist nicht ersichtlich. Gerade die erfahrungsgemäß wesentlich härteren Haftbedingungen in den Gefängnissen der früheren DDR sprechen im Gegenteil für eine zumindest gleichhohe Entschädigung.

Die gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs vorgesehene Differenzierung zwischen Berechtigten, die bis zum 9. 11. 1989 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, und Berechtigten, die bereits früher in das Gebiet der alten Bundesrepublik kamen, ist nicht sachgerecht.

Der Gesetzgeber muß den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG beachten, d.h., er muß wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich behandeln (BVerfGE 1, 14, 52). Das gilt auch bei der Gewährung von Vergünstigungen (BVerfGE 17, 210, 216 ff).

Die Abstufung wird im Entwurf damit begründet, daß die bis zu dem genannten Stichtag in der DDR verbliebenen ehemaligen Häftlinge in aller Regel auch nach ihrer Haft weiterhin unter Diskriminierung und Schikanen zu leiden gehabt hätten. Die in die Bundesrepublik gegangenen ehemaligen Häftlinge hätten dagegen zahlreiche Unterstützungsleistungen und spezielle für die Haftzeit Eingliederungshilfen nach § 9a ff Häftlingshilfegesetz (HHG) in Anspruch nehmen können.

Nachteile, die ein Häftling nach Haftverbüßung erlitten haben mag,

sind kein einleuchtender Grund für die Bemessung der Haftentschädigung. Durch die sozialen Ausgleichsleistungen nach §§ 16 ff des Entwurfs sollen die durch die Freiheitsentziehung selbst entstandenen materiellen und gesundheitlichen Schäden ausgeglichen werden. Laut Begründung zu § 16 unterscheiden sie sich hierdurch gerade von den Eingliederungshilfen nach §§ 9a ff HHG. "Andere Nachteile" im beruflichen Bereich und verwaltungsrechtlichen werden ausdrücklich einer gesonderten gesetzlichen Regelung vorbehalten.

Es ist nicht darauf abzustellen, daß die vor dem Stichtag in die Bundesrepublik gekommenen Häftlinge Eingliederungsleistungen bekommen hätten; denn diese Leistungen sind nach § 17 Abs. 2 des Entwurfs auf die festgesetzte Kapitalentschädigung ohnehin anzurechnen.

Die Entschädigung knüpft an die Haftdauer an; die späteren sozialen Nachteile sind dagegen während ganz anderer Zeiträume erlitten worden. Die Abstufungsregelung kann insoweit insbesondere bei Häftlingen, die in der Nähe des Stichtages entlassen worden sind, zu erheblichen Ungerechtigkeiten führen.

Entscheidend ist, daß die Haftentschädigung für erlittene Haftzeit gewährt wird. Die Haftbedingungen in den Gefängnissen der ehemaligen DDR waren für beide Personengruppen gleich. Es ist deshalb geboten, beiden Personengruppen gleiche Haftentschädigung zu gewähren.

Da gemäß § 17 eine einheitliche Kapitalentschädigung in Höhe von 600,-- DM für jeden angefangenen Haftmonat gezahlt werden soll, bedarf es der in §§ 18 und 19 des Entwurfs vorgesehenen Härteregelungen nicht. Sie sind zu streichen.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen.